

- Hiersemann, Karl W., Leipzig, Königstr. 29: Katalog 652. Keramik, Glas, Email, Mosaik. 793 Nrn. 71 S.
- Koehlers Antiquarium, K. F., Leipzig, Täubchenweg 19/21: Katalog 19. Neue Folge: Altertumskunde. Aus den Bibliotheken der Professoren W. Ihne, H. Lipsius, W. Soltan u. a. 2694 Nrn. 98 S.
- Katalog 20. Neue Folge: Chemie und chemische Technologie. 3751 Nrn. 114 S.
- Nachrichtenblatt für Geologen, Paläontologen und Mineralogen. Jahrg. 2. Nr. 4. Neuerwerbungen. 503 Nrn.
- Neuerwerbungen. Heft 321: Buch- und Schriftwesen. 845 Nrn. 32 S.
- Mueller, J. Eckard, Halle (Saale), Alte Promenade 6: Mitteilungen aus dem Antiquariat Nr. 1: Kleinere Schriften zur Folklore, Sagen und Märchen, Kulturgeschichte. 465 Nrn. 13 S.
- Röhrscheid, Ludwig, Bonn, Am Hof 28: Katalog 145: Kunstgeschichte. 1571 Nrn. 83 S.
- Stern, Paul, & Cie., Wien I, Goldschmiedgasse 7a: Katalog 6: Seltene und vergriffene Bücher aus verschiedenen Gebieten. 303 Nrn. 16 S.

Kleine Mitteilungen.

Geschäftsaufsicht. — Das Anhaltische Amtsgericht Abt. 8 hat über das Vermögen des Buchhändlers Karl Rauch in Dessau, alleinigen Inhabers der Firmen Kunst- und Bücherstube Karl Rauch in Dessau und Karl Rauch Verlag in Dessau, am 3. Juli 1925 die Geschäftsaufsicht angeordnet. Aufsichtsperson ist der Sachverständige Dr. Kurt Hoyer in Dessau, Blumenthalstraße 29. Gläubigerbeirat: 1. Verlagsbuchhändler Gustav Vosse in Regensburg, 2. Verlagsbuchhändler Walter Jaensch in Leipzig.

Dessau, den 3. Juli 1925.

Anhaltisches Amtsgericht. Abt. 8.

»Kulturdienstbücherei« des Vaterländischen Kulturdienstes e. V. — Unter diesem Titel hat sich mit dem Sitz in Berlin W. 35, Potsdamerstraße 122 a-b eine neue Buchgemeinschaft gegründet, der in erster Linie die vaterländischen Verbände Stahlhelm, Berwolf, Jungdo, Wiking, Deutschbund, NDO, DOB, Junglandbund, Bismarjungend angeschlossen sind. Die Organisation ist der der übrigen Buchgemeinschaften gleich. Die besondere Tendenz ergibt sich aus dem Namen. Neben Einzelmitgliedern, die mindestens 1 Mark Jahresbeitrag zu zahlen haben, können auch körperschaftliche Mitglieder aufgenommen werden, für die der Jahresbeitrag mindestens 20 Mark beträgt. Nach § 2 der Satzung gibt der Verband im Laufe des Geschäftsjahres eine Reihe von vier gebundenen Büchern in gebiegener Ausstattung zum Gesamtpreis von 12 Mark, zuzüglich Porto- und Verpackungsspesen, heraus. Außer diesen in der Pflichtreihe zu liefernden Büchern wird der Verband nach § 3 für die Mitglieder die verschiedensten Werke alter und neuer Autoren als Auswahlreihe herausbringen. § 4 bestimmt, daß die Bücher nur an Mitglieder der Kulturdienstbücherei abgegeben werden. Vorgesehen ist dann weiter noch die Herausgabe eines periodisch erscheinenden und unentgeltlich zu liefernden Mitteilungsblattes. Dem Literaturausschuß der Kulturdienstbücherei gehören bis jetzt an: Regierungsrat Dr. Hans Mund-Hamburg, Oberstleutnant a. D. Theodor Duesterberg-Halle, Dr. Paul Ernst-St. Georgen (Steiermark), Rudolf Herzog-Rheinbreitbach a. Rh., Sophie Hochstetter-Berlin, Oberstudienrat Dr. Josef Hofmiller-Rosenheim i. Bayern, Professor Friedrich Vienhard-Weimar, Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Richard Graf Du Roulin-Ekart-München, Universitätsprofessor Dr. Julius Petersen-Berlin, Universitätsprofessor Geheimrat Dr. Gustav Rothe-Berlin, Verlagsdirektor Paul Schmidt-Berlin, Professor Dr. Rudolf Stübe-Leipzig, Universitätsprofessor Dr. Max Buntz-Jena. — In Vorbereitung sind bisher folgende Bücher:

- Paul de Lagarde, Leben und Werke; Auswahl aus seinen Werken geordnet nach sachlichen Gesichtspunkten, Prof. R. Stübe.
- Grün aus Trümmern, Paul Ernst. Ein Roman, der die Kriegs- und Nachkriegszeit behandelt.
- Deutsche Verhehlung, Curt Vogel.
- Jörn Jakob Svehn der Amerikafahrer, Johannes Gillsch.
- Friedrich der Große — Für uns, Carl Meißner.
- Deutsche Volkskunde, Professor Eugen Rogg.
- Der Bolschewismus, Prof. Hlin.
- Aus Wilhelm Raabes Schatzkammer, Prof. Brandes.
- Körners Bedeutung für die Jugend der Gegenwart, Curt Diethe.
- Die Diktatoren der letzten zwei Jahrhunderte.
- Vom deutschen Leben, Prof. R. Stübe.

Aktiengesellschaft für Kunstdruck in Niedersiedlig. — Die Aktionäre werden zu der am Dienstag, dem 21. Juli 1925, vormittags 11 Uhr, im Sitzungssaale der Dresdner Bank in Dresden, Johannstraße 3, stattfindenden 29. ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Tagesordnung: 1. Vorlegung des Geschäftsberichts, der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das 29. Geschäftsjahr sowie Beschlusfassung über Genehmigung dieser Vorlagen. — 2. Beschlusfassung über Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats. — 3. Aufsichtsratswahlen.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 149 vom 29. Juni 1925.)

Das Graphische Kabinett München (gegenüber der Neuen Pinakothek), Parerstr. 46, eröffnete am Sonnabend, dem 11. Juli 1925, eine Aquarell-Ausstellung. In ihr werden Arbeiten von Abbo, E. Hedel, Herbig, Dix, Kaus, Kerschbaumer, Franz Marc, O. Mueller, Emil Nolde, Pechstein, Kohns, Schmidt-Rottluff und Konrad Westermayr erstmalig gezeigt.

Aus Finnland. — Auch der finnländische Verlegerverein hatte seine Jahresversammlung im Monat Mai, dem Versammlungsmonat der Buchhändler beinahe der ganzen Welt. Nach dem Jahresbericht hatten 9 Sitzungen stattgefunden, die Verlegermitgliedszahl ist von 20 auf 19 zurückgegangen, Kommissionärmitglieder gibt es 84. Zur finnländischen Standard-Kommission, die versucht, wie in anderen Ländern die Größen für allerlei Sorten Papier usw. festzustellen, wurde ein Mitglied entsandt. An drei Orten sollen neue Kommissionärslager errichtet werden. Es wurde noch über das Abrechnungswesen gesprochen und zum Schluß die Kommissionärmitglieder aufgefordert, auch ihr eigenes Bücherlager zum vollen Wert gegen Feuer zu versichern. Sch.

Freie Strindbergübersetzungen. — Durch Artikel 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 betreffend den Urheberschutz wird den einem Verbandslande angehörigen Urhebern und ihren Rechtsnachfolgern das ausschließliche Übersetzungsrecht in fremde Sprachen auf zehn Jahre garantiert, gerechnet von der Veröffentlichung des Originals an. Artikel 8 der Revidierten Berner Übereinkunft vom Jahre 1908, der Schweden erst mit Wirkung vom Januar 1920 ab beigetreten ist, gibt dem Urheber in den Verbandsländern während der ganzen Dauer des Urheberrechts auch den Übersetzungs-schutz. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen waren also die Übersetzungen von Strindbergschen Werken vor dem Jahre 1920 in Deutschland auf zehn Jahre geschützt, dagegen vom 1. Januar 1920 ab mit vollem Urheberschutz. Da der Schutz von der Veröffentlichung des Originals auf zehn Jahre lief, so konnten in den Jahren 1918 und 1919 in Deutschland mehrere Übersetzungen berechtigterweise ohne Erlaubnis der Erben des im Jahre 1912 verstorbenen Dichters Strindberg herausgegeben werden. Ein Verlag in M. hat denn auch im Jahre 1919 eine siebenbändige Ausgabe von »Ausgewählten Dramen« Strindbergs und eine Ausgabe seines Romans »Das rote Zimmer« in deutscher Übersetzung erscheinen lassen. Die Strindbergschen Erben haben darauf wegen Verletzung des Urheberrechts auf Unterlassung und Schadenersatz geklagt. Das Landgericht zu Berlin hat die Klage abgewiesen. Ebenso hat das Kammergericht zu Berlin entschieden mit Ausnahme des Werkes »Totentanz«, bei dem noch nicht feststeht, ob es noch vor dem 1. Januar 1920 erschienen ist. Die von den Klägern gegen das Urteil des Kammergerichts eingelegte Revision hat keinen Erfolg gehabt. Das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen. Aus den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen ist hierzu folgendes lehrreich: Maßgeblich für die Entscheidung des Rechtsstreits ist die Ausführung der Übergangsbestimmungen des Artikels 18 der Revidierten Berner Übereinkunft. Hierzu ist unter Nr. 3 der anzuwendenden Verordnung vom 12. Juli 1910 folgendes vorgeschrieben: »Vor der Inkrafttreten der Übereinkunft eine Übersetzung erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Übersetzers zur Vielfältigung, Verbreitung und Ausführung der Übersetzung unberührt.« Das neue Schutzrecht ist mithin nicht rückwirkender Natur, sondern setzt erst mit dem 1. Januar 1920 wieder ein. Ein Schwede kann also für Übersetzungen, die bereits vor dem Jahre 1920 im Deutschen Reich Gemeingut waren, keinen Schutz mehr verlangen. Bedingung ist hierbei nur, daß diese Übersetzungen schon vor dem 1. Ja-